

Ordnung für das Praxissemester L5 In der Fassung des 28. Beschlusses vom 13.03.2017	27.03.2015	7.85.00	S. 1
--	------------	---------	------

**Ordnung für die Durchführung des Praxissemesters im Studiengang  
„Lehramt an Förderschulen“ (Schulpraktikumsordnung)  
an der Justus-Liebig-Universität Gießen  
vom 12.02.2015**

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage .....	2
§ 2 Ziele des Praxissemesters im Studiengang „Lehramt an Förderschulen“ (L5) .....	2
§ 3 Form des Praxissemesters .....	3
§ 4 Praktikumsgruppen .....	3
§ 5 Praktikumsbeauftragte.....	3
§ 6 Mentorinnen und Mentoren .....	3
§ 7 Die Anmeldung zum Praxissemester .....	4
§ 8 Bereitstellung der Praktikumsgruppen und Benennung der Praktikumsbeauftragten .....	5
§ 9 Die Verteilung der Studierenden auf die Praktikumsgruppen .....	5
§ 10 Praktikumschulen .....	5
§ 11 Auslandspraktikum und Praktikum außerhalb Hessens .....	6
§ 12 Aufgaben und Anwesenheitspflichten der Studierenden in der Schule.....	6
§ 13 Gesundheits- und Versicherungsschutz .....	7
§ 14 Pflichten der Studierenden in der Schule .....	8
§ 15 Prüfungsleistungen und Leistungsnachweis.....	8
§ 16 Anerkennungen .....	9
§ 17 Evaluation des Praxissemesters .....	9
§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	10

## § 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

Das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) der Justus-Liebig-Universität Gießen erlässt für den Studiengang „Lehramt an Förderschulen“ (L5) diese Ordnung für das Praxissemester (Schulpraktikumsordnung Praxissemester) auf der Grundlage des § 15 Absatz 7 des „Hessischen Lehrerbildungsgesetzes“ (HLbG) und des § 19 der „Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes“ (HLbGDV). Die Ordnung regelt die Zielsetzungen des Praxissemesters, seine Inhalte sowie seine Organisation. Weitergehende Regelungen finden sich in der entsprechenden Modulbeschreibung.

## § 2 Ziele des Praxissemesters im Studiengang „Lehramt an Förderschulen“ (L5)

(1) Das Praxissemester orientiert sich am Qualifikationsziel pädagogischer Professionalität im Sinne einer wissenschaftlich begründeten pädagogischen Handlungsfähigkeit. Seine Aufgabe ist zum einen die Schaffung einer Erfahrungsgrundlage für eine vertiefte theoretische, wissenschaftsorientierte Auseinandersetzung mit den erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen und hier insbesondere den heil- und sonderpädagogischen, den psychologischen und den fachdidaktischen Aspekten von Schule und Unterricht im Studium sowie zum anderen die Überprüfung der beruflichen Orientierung und die ansatzweise Entwicklung pädagogischer Kompetenz. Im Fokus des Praxissemesters stehen darüber hinaus die gesellschafts- und schulpolitisch aktuellen Bemühungen um die inklusive Bildung. Die Einführung des Praxissemesters erfolgt zur Erprobung für einen Zeitraum von fünf Jahren, beginnend mit dem Wintersemester 2014/15. Die erste Durchführung erfolgt im Wintersemester 2015/16.

Im Einzelnen dient das Praxissemester:

- der Erkundung der Institution Schule und des Schullebens (Unterricht, Konferenzen, Elternabende, Wandertage, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen, Projekte, Fachgebiete, individuelle Förderung, Mitgestaltung der Schule, Schulleitungsarbeit),
  - der Erfahrung und Reflexion des schulischen Berufsfeldes, des beruflichen Alltags von Lehrerinnen und Lehrern und der beruflichen Anforderungen,
  - der Erfahrung und Reflexion mitgebrachter pädagogischer Orientierungen und Handlungsweisen in Schule und Unterricht im Sinne einer vertieften Selbstwahrnehmung im pädagogischen Handeln,
  - der Überprüfung der Berufswahl und der beruflichen Orientierung,
  - der wissenschaftlich angeleiteten Auseinandersetzung mit der Schule, mit institutionellen Lernprozessen und den schulischen Unterrichtsverläufen im Sinne des forschenden Lernens,
  - der Verknüpfung von Studieninhalten und schulischer Praxis,
  - der Erprobung und kritischen Reflexion des eigenen Unterrichtshandelns in exemplarischen Lernsituationen im Sinne einer ansatzweisen (Weiter-) Entwicklung unterrichtlicher Kompetenz,
  - der Orientierung des weiteren Studiums und
  - der theoriegeleiteten Auseinandersetzung mit Fragen pädagogischen Handelns, insbesondere mit Fragen des Theorie-Praxis-Verhältnisses.
- (2) Um diese Ziele zu erreichen,
- werden die Studierenden auf die Durchführungsphasen des Praxissemesters in der Schule intensiv vorbereitet,
  - erhalten sie für die Durchführungsphasen konkrete Aufgabenstellungen für die Unterrichtshospitationen und grundlegende Hilfen für die Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsversuche,
  - bekommen sie ausführliche Rückmeldungen zu ihren Unterrichtsversuchen und
  - erhalten zu ihrer Arbeit in den Durchführungsphasen des Praxissemesters insgesamt ausführlich Gelegenheit zur kriteriengeleiteten Reflexion der Praxiserfahrungen.

Ordnung für das Praxissemester L5 In der Fassung des 28. Beschlusses vom 13.03.2017	27.03.2015	7.85.00	S. 3
--	------------	---------	------

### § 3 Form des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester-Modul ist ein Pflichtmodul. Es fließt in die Zwischenprüfung ein.
- (2) Das Modul erstreckt sich über zwei Semester. Es setzt sich aus einem vierstündigen sowohl heil- und sonderpädagogisch wie fachdidaktisch orientierten Vorbereitungsseminar in der Vorlesungszeit des Wintersemesters, einer Ringvorlesung mit Übungen zur Inklusiven Bildung, einer fünfwöchigen Blockphase (Durchführungsphase I) in der vorlesungsfreien Zeit des Wintersemesters, einer zehnwöchigen semesterbegleitenden Phase in der Vorlesungszeit des Sommersemesters (Durchführungsphase II) und einem Auswertungsseminar sowie der Anfertigung eines Portfolios zusammen.
- (3) Das Praxissemester-Modul hat einen Umfang von 900 Arbeitsaufwandsstunden (= 30 LP). Davon entfallen 4 LP auf das integriert heil- und sonderpädagogisch-fachdidaktische Vorbereitungsseminar, 3 LP auf die Ringvorlesung „Inklusive Bildung“ mit Übungen, 15 LP auf die beiden Durchführungsphasen, 3 LP für die Begleitseminare in den beiden Durchführungsphasen, 2 LP auf das Auswertungsseminar, 3 LP für die Anfertigung des Praktikumsportfolios.
- (4) Das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) setzt in Absprache mit den anderen lehrerausbildenden Universitäten in Hessen die Zeiten für die Durchführungsphasen des Praxissemesters in den Schulen fest und holt die entsprechende Genehmigung des Hessischen Kultusministeriums ein. Die festgesetzten und genehmigten Zeiten sind verbindlich.

### § 4 Praktikumsgruppen

- (1) Die zum Praxissemester angemeldeten Studierenden werden in Praktikumsgruppen zu jeweils 12 bis 14 Studierenden eingeteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Zahl überschritten werden. Die Einteilung erfolgt durch das Referat Schulpraktische Studien des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL).
- (2) Die Praktikumsgruppen durchlaufen das Praxissemester-Modul in seiner Gesamtheit. Ein Wechsel der Praktikumsgruppe ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Genehmigung durch das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) möglich.

### § 5 Praktikumsbeauftragte

- (1) Jede Praktikumsgruppe wird im Tandem von zwei Praktikumsbeauftragten, je einer/m aus der Heil- und Sonderpädagogik und einer/m aus einer der Fachdidaktiken geleitet. Praktikumsbeauftragte sind Professorinnen und Professoren, pädagogische und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich der Heil- und Sonderpädagogik und der Fachdidaktiken; hinzukommen, wenn die Personalsituation dieser Bereiche dies erforderlich macht, Lehrbeauftragte.
- (2) Die Aufgabe der Praktikumsbeauftragten umfasst:
  - die Durchführung des Vorbereitungsseminars,
  - die Durchführung von i. d. R. sieben Begleitseminaren (Zwischenbesprechungen) von je 90 Minuten in der Durchführungsphase des Praktikums,
  - den Besuch jedes Praktikanten, jeder Praktikantin bei i. d. R. vier Unterrichtsversuchen inkl. einer ausführlichen Rückmeldung,
  - die Durchführung des Auswertungsseminars (im Umfang von 30 Stunden = 2 SWS),
  - die Bewertung des Praktikumsberichts bzw. -portfolios,
  - die Beurteilung des Praktikanten bzw. der Praktikantin hinsichtlich seiner beruflichen Orientierung (Berufswahl, -eignung),
  - die Ausstellung des Praktikumsnachweises sowie
  - die Beteiligung an der Evaluation des Praxissemesters.

### § 6 Mentorinnen und Mentoren

- (1) Entsprechend dem § 15 Absatz 5 HLbG werden die Praktikantinnen und Praktikanten in der

Ordnung für das Praxissemester L5 In der Fassung des 28. Beschlusses vom 13.03.2017	27.03.2015	7.85.00	S. 4
--	------------	---------	------

Schule Lehrerinnen und Lehrern zugeordnet, die die Studierenden als Mentorinnen und Mentoren betreuen. Die Mentorinnen und Mentoren werden von den Schulleitungen benannt.

(2) Die Aufgabe der Mentorinnen und Mentoren ist es:

- die Praktikantinnen und Praktikanten über die Besonderheiten der jeweiligen Schule zu informieren,
- sie bei der Aufnahme von Kontakten zu anderen (Fach-)Lehrerinnen und (Fach-) Lehrern zu unterstützen,
- ihnen bei der Zusammenstellung des Plans für die Hospitationsstunden und die Unterrichtsversuche behilflich zu sein und seine Umsetzung zu kontrollieren,
- sie auf die Formen eines beruflich angemessenen Verhaltens hinzuweisen,
- ihnen ihren Unterricht zu zeigen und mit ihnen zu erörtern (Planung, Durchführung und Reflexion),
- sie über die Lerngruppen, in denen sie hospitieren und unterrichten werden, zu informieren (Sozialverhalten, Unterrichtsgegenstände, Lernstand etc.),
- ihnen Hilfestellungen für den eigenen Unterricht zu geben (Themen, Material, Lehrwerke, Vorschläge zur Stundengestaltung, Hinweise zu Bücherei, Sammlungen, Kopierer, Fachräumen etc.),
- ihnen Rückmeldung über den Verlauf der Unterrichtsversuche zu geben,
- regelmäßig mit ihnen über den Praktikumsverlauf zu sprechen,
- sich an der Evaluation des Praxissemesters zu beteiligen
- und mit den Studierenden und der bzw. dem Praktikumsbeauftragten zum Abschluss des Praktikums ein Resümee zu ziehen (Verhalten, Kompetenz, Lernprozess, berufliche Orientierung).

(3) Die Mentorinnen und Mentoren werden auf ihre Aufgabe durch entsprechende Fortbildungsangebote der Universität vorbereitet und im Verlauf des Praxissemesters angemessen unterstützt.

(4) Die Beteiligung von Mentorinnen und Mentoren an den Vorbereitungs- und Auswertungsseminaren ist ausdrücklich erwünscht und wird nach vorheriger Absprache mit dem Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) bei Vorliegen der Voraussetzungen vergütet.

(5) Zur Förderung und Pflege der Kooperation zwischen Universität und Praktikumschulen, den Praktikumsbeauftragten und den Mentorinnen und Mentoren veranstaltet das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) einmal jährlich einen Mentorentag. Er dient der wechselseitigen Information, dem Erfahrungsaustausch und der Erörterung aller im Praktikumszusammenhang relevanten Fragestellungen und wird für die Lehrerinnen und Lehrer als Fortbildungsveranstaltung akkreditiert.

(6) Die Mentorinnen und Mentoren erhalten vom Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) eine Bestätigung ihrer Tätigkeit.

## **§ 7 Die Anmeldung zum Praxissemester**

(1) Das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) schreibt zu Beginn des Sommersemesters das mit dem darauf folgenden Wintersemester beginnende Praxissemester aus und informiert über die Anmeldebedingungen. Den Studierenden wird eine vierzehntägige Frist zu Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters für die Anmeldung verbindlich vorgegeben. Zu spät eingehende Anmeldungen können nur nach Maßgabe freier bzw. freiwerdender Plätze berücksichtigt werden; dies gilt gleichermaßen für Hochschulwechsler sowie Fach- und Studiengangwechsler u. ä.

(2) Für die Anmeldung steht den Studierenden ein elektronisches Anmeldeformular zu Verfügung (in Ausnahmefällen erhalten sie im Referat Schulpraktische Studien auch ein gedrucktes Formular).

(3) Die Studierenden können bei der Anmeldung regionale Einsatzwünsche für ihre Praktikumschule oder konkrete Schulwünsche angeben; ein Anspruch auf die Erfüllung dieser Wünsche

Ordnung für das Praxissemester L5 In der Fassung des 28. Beschlusses vom 13.03.2017	27.03.2015	7.85.00	S. 5
--	------------	---------	------

besteht nicht. Bei besonderen persönlichen und/oder familiären Gegebenheiten (z. B. Behinderung, Elternschaft etc.) werden die genannten Wünsche bevorzugt behandelt; diese Gegebenheiten sind bei der Anmeldung anzugeben und nachzuweisen.

(4) Die Schulen, in denen der bzw. die Studierende selbst Schüler bzw. Schülerin war, können nicht Praktikumschule werden.

(5) Die Studierenden können bei der Anmeldung bis zu drei Kommilitoninnen und Kommilitonen angeben, mit denen sie zusammen in die gleiche Praktikumsgruppe und in die gleiche Praktikumschule gehen wollen, wenn es sich um das gleiche Modul handelt; ein Anspruch auf die Erfüllung des Wunsches besteht nicht.

(6) Die Anmeldungen sind verbindlich; die Studierenden, die sich zum Praxissemester-Modul anmelden, sind verpflichtet, das Modul auch zu absolvieren. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis 14 Tage vor Vorlesungsbeginn, später nur bei Vorliegen triftiger Gründe möglich. Ein solcher Grund ist unverzüglich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beim Referat Schulpraktische Studien des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL) geltend zu machen. Werden die Gründe nicht anerkannt oder wird das Modul ohne Rücktritts Antrag nicht angetreten, gilt es als erstmalig nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn das Modul in seinem weiteren Verlauf abgebrochen wird, ohne dass dafür triftige Gründe vorliegen.

## **§ 8 Bereitstellung der Praktikumsgruppen und Benennung der Praktikumsbeauftragten**

Das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) teilt nach abgeschlossener Anmeldung den Fachbereichen die Zahl der in ihrem Bereich angemeldeten Studierenden mit und bittet um die Einrichtung einer entsprechenden Zahl von Praktikumsgruppen sowie die Benennung der Praktikumsbeauftragten. Diese Benennungen müssen bis Mitte des Sommersemesters vorliegen; auf eine angemessene Beteiligung aller Funktionsgruppen (Professorinnen und Professoren, pädagogische sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) ist zu achten.

## **§ 9 Die Verteilung der Studierenden auf die Praktikumsgruppen**

(1) Das Referat Schulpraktische Studien des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL) teilt die zum Praxissemester-Modul angemeldeten Studierenden in Praktikumsgruppen ein und ordnet sie den benannten Praktikumsbeauftragten zu. Das Referat Schulpraktische Studien nimmt eine erste vorläufige Zuteilung der Praktikantinnen und Praktikanten zu den Schulen vor. Sie wird am Ende des dem Praxissemester-Modul vorangehenden Sommersemesters den Studierenden in geeigneter Form mitgeteilt und im Verlaufe des Modulablaufs stetig aktualisiert.

(2) Die Zuteilung der angemeldeten Studierenden zu den Praktikumschulen berücksichtigt die studentischen Wünsche und die verkehrstechnische Erreichbarkeit der Schulen für sie. Ein Anspruch auf Umsetzung der Wünsche besteht nicht; schulübliche Anfahrtszeiten müssen in Kauf genommen werden. Kosten, die den Studierenden bei weiter entfernt liegenden Schulen für die Anreise und die Unterbringung in Jugendherbergen entstehen, werden ihnen auf Antrag mit entsprechenden Belegen erstattet. Die Zuteilung berücksichtigt ebenso die Möglichkeiten der Schulen zur Aufnahme von Praktikantinnen und Praktikanten und ihre gleiche Auslastung sowie die Betreuungsmöglichkeiten der Praktikumsbeauftragten.

(3) Die vorgesehenen Praktikumschulen werden vom Referat Schulpraktische Studien des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL) gebeten, die benötigten Praktikumsplätze zur Verfügung zu stellen. Dort wo die Schulen dem Wunsch nicht nachkommen können, fragt das Referat bei weiteren Schulen an.

## **§ 10 Praktikumschulen**

(1) Als Praktikumschulen stehen für das Praxissemester grundsätzlich alle Grundschulen, Haupt- und Realschulen, Förderschulen und Gesamtschulen sowie ggf. berufliche Schulen in den

Ordnung für das Praxissemester L5 In der Fassung des 28. Beschlusses vom 13.03.2017	27.03.2015	7.85.00	S. 6
--	------------	---------	------

Schulamtsbezirken Gießen-Vogelsberg, Marburg-Biedenkopf, Lahn-Dill-Limburg-Weilburg sowie Wetterau zur Verfügung. In Absprache mit dem Referat Schulpraktische Studien des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL) sind Ausnahmen möglich, insbesondere dann, wenn Praktikumsplätze in der o. g. Region nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

(2) Die Schulen benennen die Mentorinnen und Mentoren nach § 15 Absatz 5 HLbG. Sobald diese benannt sind, nehmen die Studierenden mit ihnen Kontakt auf.

(3) Außerordentlich wünschenswert ist die Benennung schulischer Praktikums-verantwortlicher, die in allen Fragen der Aufnahme und Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten als Ansprechpartner fungieren.

## **§ 11 Auslandspraktikum und Praktikum außerhalb Hessens**

(1) Eine der beiden Durchführungsphasen des Praxissemester-Moduls kann an einer Schule im europäischen Ausland oder an einer deutschen Auslandsschule absolviert werden. Es gelten die gleichen Bedingungen wie für die Durchführungsphasen im Inland. U. U. entfallen die Unterrichtsbesuche der Praktikumsbeauftragten; die Auslandsschule wird um eine Begutachtung gebeten. In einer der Durchführungsphasen des Praxissemester-Moduls muss die Möglichkeit zu Unterrichtsbesuchen durch eine/n Praktikumsbeauftragte/n gegeben sein.

(2) Die Suche nach einer geeigneten Schule für ein Auslandspraktikum obliegt dem bzw. der Studierenden. Er bzw. sie soll sich zuvor beim Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) beraten lassen. Dem Referat Schulpraktische Studien ist möglichst frühzeitig die Bescheinigung der Schule über die Aufnahme des bzw. der Studierenden als Praktikant bzw. Praktikantin vorzulegen; das Referat erteilt, wenn die o. g. Bedingungen erfüllt sind, die entsprechende Genehmigung in Absprache mit dem Institut für Heil- und Sonderpädagogik und der beteiligten Fachdidaktik und informiert die betreffende Schule in der üblichen Weise; ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

(3) Praktika außerhalb des in § 10 Absatz 1 dieser Ordnung genannten Bereichs sind nur an Schulen mit besonderem pädagogischen Profil möglich und ggf. dann, wenn trotz intensiver Bemühungen des Referats Schulpraktische Studien des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL) ein Praktikumsplatz an einer Schule im genannten Bereich nicht zu finden war, sowie bei besonderen persönlichen, insbesondere gesundheitlichen oder familiären Bedingungen. Es bedarf hierzu in jedem Fall der ausdrücklichen Genehmigung durch das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL).

## **§ 12 Aufgaben und Anwesenheitspflichten der Studierenden in der Schule**

(1) Die Aufgaben der Studierenden in der Durchführungsphase des Praktikums ergeben sich, soweit sie nicht in dieser Ordnung geregelt sind, aus der Modulbeschreibung.

(2) In der Durchführungsphase I des Praxissemesters (fünfwöchiger Block) sind die Praktikantinnen und Praktikanten an jedem Schultag in der Schule anwesend; ihre Tätigkeit entspricht insgesamt der einer Vollzeitbeschäftigung. Sie nehmen an 100 Unterrichtsstunden teil, hinzu kommt die Zeit für Besprechungen mit den Mentorinnen und Mentoren sowie anderen Lehrerinnen und Lehrern zuzüglich der Zeit für die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen wie den Schulfeiern, den Elternsprechtagen, dem Pädagogischen Tag etc. sowie die Zeit für die Teilnahme an Sitzungen schulischer Gremien, soweit die Schule dies ermöglicht. Von den 100 anwesenheitspflichtigen Unterrichtsstunden entfallen circa 16 auf eigene Unterrichtsversuche; die übrigen sind der Hospitation in den Unterrichten der an der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer und deren Unterstützung gewidmet.

(3) In der Durchführungsphase II sind die Studierenden für zehn Wochen an jeweils vier Tagen in der Schule anwesend; sie nehmen hier an 120 Unterrichtsstunden teil, hinzu kommt die Zeit für Besprechungen mit den Mentorinnen und Mentoren sowie anderen Lehrerinnen und Lehrern zuzüglich der Zeit für die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen wie den Schulfeiern, den Elternsprechtagen, dem Pädagogischen Tag etc. sowie die Zeit für die Teilnahme an Sitzungen schulischer Gremien, soweit die

Ordnung für das Praxissemester L5 In der Fassung des 28. Beschlusses vom 13.03.2017	27.03.2015	7.85.00	S. 7
--	------------	---------	------

Schule dies ermöglicht. Von den 120 anwesenheitspflichtigen Unterrichtsstunden entfallen circa 20 auf eigene Unterrichtsversuche; die übrigen sind der Hospitation in den Unterrichten der an der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer und deren Unterstützung gewidmet. An dem weiteren Tag sind sie zu Begleitveranstaltungen und ggf. weiteren Lehrveranstaltungen in der Universität. Die entsprechenden Wochen und Tage werden von der Universität für alle Studierenden verbindlich festgesetzt. Für Teilzeitstudierende regelt das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) die notwendigen Anpassungen.

(4) Es ist darauf zu achten, dass den Studierenden im Praktikum hinreichend Zeit für die Vorbereitung ihres eigenen Unterrichts und zur Arbeit am Praktikumsbericht bzw. -portfolio bleibt.

(5) Wenn sich Studierenden im Praktikum die Möglichkeit zur Teilnahme bzw. Beteiligung an Projektwochen, Schullandheimaufenthalten, Sportfreizeiten etc. bietet, ist dieses innerhalb des Praktikums und als Teil des Praktikums möglich, sofern sich eine solche Teilnahme bzw. Beteiligung nicht über mehr als eine Praktikumswoche erstreckt. Über diese eine Woche hinausgehende Teilnahmen und Beteiligungen sind nur möglich, wenn die über die eine Woche hinaus versäumten Tage im Anschluss an den Praktikumszeitraum nachgeholt werden können. Es bedarf in jedem Fall des Einverständnisses durch den Praktikumsbeauftragten bzw. die Praktikumsbeauftragte. Das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) ist zu benachrichtigen.

(6) Den Schulen obliegt es, auf die Einhaltung der Anwesenheits- und Unterrichtspflichten der Studierenden im Praktikum zu achten. Im Krankheitsfall sowie bei anderweitigen, nicht von dem bzw. von der Studierenden zu verantwortenden Verhinderungen ist der bzw. die Studierende verpflichtet, sich unverzüglich bei der Schule abzumelden, den Praktikumsbeauftragten bzw. die Praktikumsbeauftragte zu informieren und dem Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) ein ärztliches Attest bzw. eine andere geeignete Bescheinigung vorzulegen.

(7) Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin kann die Praktikantin bzw. den Praktikanten während des Praktikums bei Vorliegen triftiger Gründe für max. zwei Tage beurlauben.

(8) Versäumte Tage sind im unmittelbaren Anschluss an den Praktikumszeitraum nachzuholen, sofern dies möglich ist. Versäumt der Praktikant bzw. die Praktikantin mehr als fünf Schultage aus Krankheits- oder anderen triftigen Gründen oder ist das Nachholen versäumter Tage im unmittelbaren Anschluss an die Praktikumszeit nicht möglich, ist das Praktikum in seiner Durchführungsphase in der nächsten Praktikumszeit vollständig zu wiederholen bzw. an der gleichen Schule fortzuführen, wenn die Schule dies ermöglicht.

(9) Die Universität stellt sicher, dass die Studierenden in dieser Zeit von universitären Prüfungsverpflichtungen frei sind; dies gilt nur für die regulären, nicht für Nachhol-, Ausgleichs- oder Wiederholungsprüfungen oder für Prüfungen in Modulen, die im Studienverlaufsplan zuvor hätten absolviert werden sollen bzw. die im Studienverlaufsplan für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen sind. Von dieser Regel abweichend können in der ersten Woche der Durchführungsphase I des Praxissemesters Prüfungen stattfinden, wenn vor dieser Durchführungsphase nicht mindestens zwei vorlesungsfreie Wochen zur Verfügung standen; die Prüfungen sind frühestens auf 16:00 Uhr anzuberaumen. Besteht die Prüfung in der Anfertigung einer Hausarbeit, verlängert sich der Bearbeitungszeitraum um den Zeitraum der Durchführungsphase des Praktikums, sofern das Thema erst gegen Ende der Vorlesungszeit ausgegeben wurde. Eine Freistellung von Praktikumspflichten für das Ablegen von Prüfungen ist nicht möglich.

### **§ 13 Gesundheits- und Versicherungsschutz**

(1) Die Studierenden werden vor Beginn der ersten Durchführungsphase des Praxissemesters von den Praktikumsbeauftragten über die gesundheitlichen Anforderungen und ihre diesbezüglichen Mitwirkungspflichten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen an Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen (IfSG) belehrt. Das Referat Schulpraktische Studien des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL) stattet die Praktikumsbeauftragten diesbezüglich mit entsprechenden Merkblättern und Unterschriftenlisten zur Bestätigung der erfolgten

Ordnung für das Praxissemester L5 In der Fassung des 28. Beschlusses vom 13.03.2017	27.03.2015	7.85.00	S. 8
--	------------	---------	------

Belehrung aus. Liegt die Unterschrift eines bzw. einer Studierenden in der Vorwoche der Durchführungsphase des Praktikums nicht vor, wird der Zugang zur Praktikumschule versagt.

(2) Die Studierenden sind im gesamten Verlauf des Praxissemester-Moduls unfallversichert. Bei Auslandspraktika oder Praktika außerhalb Hessens sorgen die Studierenden selbsttätig für ihren Unfallschutz.

#### **§ 14 Pflichten der Studierenden in der Schule**

(1) Die Studierenden verpflichten sich mit der Anmeldung zum Praxissemester-Modul zu einem respektvollen, rollenangemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern; sie achten ihre Rechte und begegnen ihnen in altersangemessener Weise.

(2) Die Studierenden sind zur Einhaltung der in der Schule für Lehrerinnen und Lehrer geltenden Vorschriften und Regeln verpflichtet, insbesondere gilt auch für sie die Pflicht zur Verschwiegenheit in Bezug auf die ihnen bekannt werdenden Schulinterna. Sie beachten die Schulordnung ihrer Praktikumschule und die Regeln, die Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer sich für den Umgang miteinander innerhalb der einzelnen Lerngruppen geben. Die Praktikantinnen und Praktikanten folgen den diesbezüglichen Anweisungen ihrer betreuenden Lehrerinnen und Lehrer und der Schulleitung; sie begegnen den Lehrerinnen und Lehrern nach den Gepflogenheiten guter kollegialer Praxis.

(3) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter kann im Benehmen mit der bzw. dem Praktikumsbeauftragten eine Praktikantin bzw. einen Praktikanten vom Praktikum in der Schule ausschließen, wenn diese bzw. dieser gegen die für die Lehrerinnen und Lehrer geltenden Vorschriften und Regeln verstößt oder die Ordnung der Schule anderweitig nachhaltig stört. In diesem Fall wird das Praktikum abgebrochen und das jeweilige Modul gilt als erstmals nicht bestanden.

(4) Die Studierenden dürfen in den Durchführungsphasen des Praxissemesters keinen selbstständigen und eigenverantwortlichen Vertretungsunterricht übernehmen bzw. fortzuführen.

(5) Die Studierenden werden vor Beginn der ersten Durchführungsphase des Praxissemesters von den Praktikumsbeauftragten über ihre Pflichten belehrt. Das Referat Schulpraktische Studien des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL) stattet die Praktikumsbeauftragten diesbezüglich mit einem entsprechenden Merkblatt und einer Unterschriftenliste zur Bestätigung der erfolgten Belehrung durch die Studierenden aus. Liegt die Unterschrift eines bzw. einer Studierenden in der Vorwoche der Durchführungsphase des Praxissemesters nicht vor, wird der Zugang zur Praktikumschule versagt.

#### **§ 15 Prüfungsleistungen und Leistungsnachweis**

(1) Das Praxissemester-Modul wird mit einer Modulabschlussprüfung gemäß der jeweils gültigen Modulbeschreibung abgeschlossen. Sie besteht in der Regel in der Dokumentation der gesamten Arbeit im Modul in einem Praktikumsbericht bzw. einem Praktikumsportfolio und soll zeigen, dass die in der Modulbeschreibung benannten Kompetenzen in der gewünschten Weise erworben wurden. Für diese Anfertigung des Berichts bzw. Portfolios stehen 90 Arbeitsaufwandsstunden zur Verfügung. Die Praktikumsbeauftragten informieren im Vorbereitungsseminar nach einem einheitlichen Standard die Studierenden über Aufgabenstellung, Gliederung und Umfang des Berichts bzw. Portfolios.

(2) Prüfungsvoraussetzungen sind a) die regelmäßige, aktive und erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungsseminar und der Ringvorlesung Inklusion mit Übung, b) das erfolgreiche und vollständige Absolvieren beider Durchführungsphasen des Praxissemesters inkl. der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den Begleitseminaren und c) die regelmäßige, aktive und erfolgreiche Teilnahme am Auswertungsseminar. Regelmäßige Teilnahme bedeutet Teilnahme an mindestens 80% der Seminarsitzungen; die aktive Teilnahme beinhaltet die Beteiligung am Seminargeschehen, die Übernahme von Präsentationen o. ä. sowie die Erledigung gestellter Hausaufgaben. Erfolgreich ist die Teilnahme am Vorbereitungsseminar dann, wenn die gezeigten Leistungen erwarten lassen, dass der bzw. die



Ordnung für das Praxissemester L5 In der Fassung des 28. Beschlusses vom 13.03.2017	27.03.2015	7.85.00	S. 9
--	------------	---------	------

Studierende auf die Anforderungen des Praktikums in den Durchführungsphasen hinreichend vorbereitet ist.

(3) Das erfolgreiche Absolvieren des Praxissemesters in seinen Durchführungsphasen wird vom Mentor bzw. von der Mentorin, vom Schulleiter bzw. der Schulleiterin der Praktikumschule sowie von der bzw. dem Praktikumsbeauftragten bestätigt bzw. nicht bestätigt. Die Schule erstellt einen sogenannten Würdigungsbericht gemäß § 19 Absatz 6 HlbGDV. Kommt eine Übereinstimmung zwischen den Schulvertretern einerseits und dem bzw. der Praktikumsbeauftragten andererseits nicht zustande, entscheidet nach eingehender Beratung mit beiden Seiten der bzw. die Modulverantwortliche des Praxissemesters. Für die Dokumentation der Entscheidung steht eine Leistungsbescheinigung zur Verfügung.

(4) Hat der bzw. die Studierende die Prüfungsvoraussetzung a) nicht erbracht, kann er bzw. sie das Praktikum in der Schule nicht antreten und muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt das Modul im Ganzen wiederholen (es ist nur eine Wiederholung möglich); wurde die Prüfungsvoraussetzung b) nicht erbracht, ist das Modul ebenfalls im Ganzen zu wiederholen (auch hier ist nur eine Wiederholung möglich); wurde die Prüfungsvoraussetzung c) nicht erbracht, ist im Folgesemester ein Auswertungsseminar zu besuchen (auch hier ist nur eine Wiederholung möglich). Wird der Praktikumsbericht bzw. das Portfolio mit weniger als 5 Punkten bewertet, kann er bzw. es im Sinne einer Wiederholungsprüfung einmal in einem Zeitraum von vier Wochen überarbeitet werden. Eine weitere Wiederholungsprüfung gibt es nicht.

(5) Eine endgültige Bewertung des Portfolios mit weniger als 5 Punkten bedarf der Begutachtung durch den Modulverantwortlichen bzw. die Modulverantwortliche; ist dieser bzw. diese selbst die bzw. der Praktikumsbeauftragte, wird vom Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) ein Zweitgutachter bzw. eine Zweitgutachterin bestellt.

(6) Bei endgültigem Nichtbestehen des Praxissemesters ist ein Weiterstudium im Studiengang „Lehramt an Förderschulen“ nicht möglich.

(7) Über das erfolgreiche Absolvieren des Praxissemester-Moduls wird eine Leistungsbescheinigung ausgestellt; das Zentrum für Lehrerbildung sorgt für die Eintragung des Ergebnisses in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem.

(8) Gegen das Ergebnis der Modulprüfung können die betroffenen Studierenden Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss einlegen.

## § 16 Anerkennungen

(1) Für die Anerkennung von in anderen Studiengängen absolvierten Praktika ist das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) zuständig.

(2) An anderen Hochschulen absolvierte Schulpraktika werden anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit mit dem Praxissemester gegeben ist. Die Entscheidung trifft das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL).

(3) Universitär nicht vorbereitete und nicht begleitete Unterrichtstätigkeiten können auf das Praxissemester-Modul nicht anerkannt werden. Abweichend von Satz 1 können universitär nicht vorbereitete und nicht begleitende Unterrichtstätigkeiten für eine der beiden Durchführungsphasen anerkannt werden, sofern sie den Vorgaben in § 10 entsprechen und mind. 5000 Stunden umfassen.

(4) Bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsellern können Module der Schulpraktischen Studien auf Antrag beim Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) auf das Praxissemester-Modul anerkannt werden, wenn dies im Hinblick auf die Schulform vertretbar ist.

## § 17 Evaluation des Praxissemesters

Das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) evaluiert das Praxissemester im Rahmen der Erprobungsphase in enger Zusammenarbeit mit den Universitäten in Frankfurt und Kassel hinsichtlich der Lernerträge bei den

Ordnung für das Praxissemester L5 In der Fassung des 28. Beschlusses vom 13.03.2017	27.03.2015	7.85.00	S. 10
--	------------	---------	-------

Studierenden sowie der Zweckmäßigkeit und der Organisation des Praxissemesters sowie seiner Übertragbarkeit auf die übrigen Lehramtsstudiengänge.

### **§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Mitteilungsblatt der Justus-Liebig-Universität Gießen“ (MUG) in Kraft und gilt für die Dauer der Erprobungsphase des Praxissemesters im Studiengang für das „Lehramt an Förderschulen“ (L5).